

# RS Vwgh 2007/10/2 2006/10/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.2007

## Index

80/02 Forstrecht

### Norm

ForstG 1975 §33 Abs2 litc;

ForstG 1975 §35 Abs3 lita;

### Rechtssatz

Mit dem Hinweis, es liege "prinzipiell" eine Wiederbewaldungsfläche vor, für die § 33 Abs. 2 lit. c ForstG ein Betretungsverbot besteht, wird nicht aufgezeigt, dass die Wiederbewaldung im konkreten Fall eine Sperre erforderte; erst in einem solchen Fall könnte ein Grund für die Zulässigkeit der Sperre gemäß § 35 Abs. 3 lit. a ForstG bejaht werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006100175.X08

### Im RIS seit

29.10.2007

### Zuletzt aktualisiert am

18.01.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)